

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 23.01.2024

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land  
ZVR-Zahl 1287265389

## Vereinsdaten

Name Aureus, Forschungs- und Bildungsverein für ganzheitliches Leben, Gesundheit, Bewusstseinsbildung sowie Traditionen im Bereich Handwerk, Ökologie und Kultur  
Sitz Grafenstein (Grafenstein)  
c/o  
Zustellanschrift 9131 Grafenstein, Hauptstraße 4  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 16.10.2023  
statutenmäßige Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übt die  
Vertretungsregelung Kontrolle über eine eingesetzte Geschäftsleitung aus.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern oder der eingesetzten Geschäftsleitung erteilt werden.

Für alle Obliegenheiten des Vereins ist der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in oder die eingesetzte Geschäftsleitung auch einzeln zeichnungsberechtigt.

## Organschaftliche Vertreter

### Präsidentin

Vertretungsbefugnis 14.09.2023 - 13.09.2028 (Funktionsperiode)  
Familiename Tayler  
Vorname Barbara Eva  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 14.09.2023 - 13.09.2028 (Funktionsperiode)  
Familiename Quendler  
Vorname Dietmar Anton  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2  
Tagesdatum / Uhrzeit Dienstag 23. Januar 2024 \ 11:20:45

